

A m t s - B l a t t zur Laibacher Zeitung.

Nr. 4.

Dienstag den 9. Jänner

1844.

Gubernial - Verlaubbarungen.

S. 2. (2) Nr. 29715.
G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums.
— In Folge der mit hohem Hofkammer-De-
cree vom 19. v. M., S. 40365, herabge-
langten allerhöchsten Entschließung vom 30.
September d. J., wird zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht, daß die mit der Gubernial-Er-
kunde addo. Graz vom 7. Mai 1783, ausge-
sprochene Belohnung von 100 Ducaten für
die Anzeige und Aussindigmachung des Ent-
fremders eines geldbeschwertem Briefes, bei
den in der Zwischenzeit gänzlich geänderten
Verhältnissen außer Kraft getreten sey. —
Laibach am 7. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Dominik Beandstetter,
k. k. Gubernialrath.

S. 1. (2) Nr. 29487.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die
k. k. allgemeine Hofkammer hat am 24. Octo-
ber d. J. nach den Bestimmungen des allerhöch-
sten Patentos vom 31. März 1832 die nach-
folgenden Privilegien zu verleihen befunden. —
1. Dem Blach und Keil, Zinkwalzwerk-Besitzer,
wohnhalt in Troppau, für die Dauer von fünf
Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung
in der Raffinirung des Zinkes (Spauter), wo-
durch dasselbe in gewöhnlichen Schmelzöfen in
der Art raffinirt werde, daß es eine vollkom-
mene Biegsamkeit erhalte, und ganz kalt be-
handelt werden könne. — 2. Dem Joseph Valkh
und Carl Uffenheimer, bürgerlichen Handels-
leuten, wohnhaft in Wien, Nr. 255 und 919,
für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfin-

dung und Verbesserung in der Erzeugung von
convex-concaven gläsernen Fenstertafeln von be-
liebiger Form und Größe, deren Vorzüge darin
bestehen, daß dieselben schöner und wohlfeiler
seyen als die Spiegelgläser, durch ihre Strah-
lenbrechung das Hineinschauen in die Wohnungen
verhindern, bei Wind und Wetter weniger der
Gefahr des Zerbrechens ausgesetzt seyen als fla-
che Fensterscheiben, und in jede gewöhnliche Fen-
sterrahme eingeschnitten werden können. — 3.
Dem Thomas Bracegirdle, Besitzer einer landes-
besugten Maschinen-Fabrik, wohnhaft in Gablonz,
im Bunzlauer Kreise Böhmens, für die Dauer
von einem Jahre, auf die Erfindung und Ver-
besserung an Krämpel-Maschinen für Schafwolle
und alle Arten Faserstoffe, welche darin bestehet,
daß durch eine einfache, wohlfeile und leicht an-
zusetzende Vorrichtung die Krämpelbelege be-
deutend geschnört und schönere Producte erzielt
werden. — 4. Dem Paolo Lampato, Typo-
graph, wohnhaft in Mailand, für die Dauer
von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen
Art von Stereotypie mit beweglichen Lettern.
— 5. Dem Carlo Permetti, wohnhaft in Pia-
cenza, derzeit in Mailand, Contrada dei Me-
ravigli, Nr. 2378, für die Dauer von zwei
Jahren, auf die Erfindung einer neuen Spindel
zum Filzen der Seide, welche mit Leichtigkeit
die drei zur Darstellung der Organsin-Seide er-
forderlichen Operationen zugleich verrichte. —
6. Dem Francesco Liberato Rezia, wohnhaft
in Bellaggio bei Como, für die Dauer von
fünf Jahren, auf die Erfindung einer Methode,
die Weintrauben schneller, bequemer und genauer
zu pressen, um eine schnellere und vollständigere
Gärung zu erwirken, so daß der auf diese We-
ise erhaltene Wein besser an Qualität und Far-
be sey, als der aus denselben Trauben auf an-
dere Art gepreßte. — 7. Dem Carlo De Luigi,
Maschinist, wohnhaft in Mailand, Nr. 2488,
für die Dauer von einem Jahre, auf die Ver-

besserung in der Einrichtung der Saug- und Druckpumpen, welche darin bestehet, daß die Kolbenstange unterhalb des Cylinders sich befindet. — 8. Dem Giovanni Battista Lazzaroni, wohnhaft in Mailand, Nr. 1794, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Seiden-Filatur, welche im Wesentlichen darin bestehet, daß statt der bisher üblichen Haspel (tavelle) ein einfacher Mechanismus (ordigni serico-tecnico-economico) angewendet werde. — 9. Dem Giovanni Grossoni, Handelsmann und Papier-Fabrikanten, wohnhaft in Mailand, Nr. 969, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Methode, die sogenannte Porzellan-Pappe zu ververtigen. — Laibach am 5. December 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Rothenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gouvernator.

3. 2186. (3) Nr. 4337. ad 31504.

R u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecken vom Birknithale über Marburg nach Pöltschach. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 11. December 1843, Zahl 1390jE. P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn in der Strecke vom Birknithale über Marburg nach Pöltschach in Steyermark, in einer Länge von 21,989 Klafter, im Wege der öffentlichen Versteigerung mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte an Privat-Unternehmer zu überlassen. — Zu diesem Ende können die Pläne, die Baubeschreibung, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, die Kostenüberschläge mit Angabe der Quantität und Qualität der Arbeiten, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse täglich von 8 bis 2 Uhr in dem Bureau der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen in Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27 im zweiten Stock, von jedem Unternehmungslustigen eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird zwar in seiner Gesamtheit, d. h. in allen dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbestellungen, in der Art ausgeboten, daß derselbe auch einem Unternehmer oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann; es können jedoch für die Herstellung der Brücke über die Drau bei Marburg und des Tunnels am Leitersberge, mit Einschluß der beiden gewölbten Einschnitte vor- und rückwärts des Tunnels, auch abgesonderte Anbote überreicht werden, indem die Concurrenz auch Bauunternehmern frei steht, welche eins oder beide Objecte allein, und nicht auch die Herstellung des Unterbaues auf der übrigen Bahnstrecke zu unternehmen beabsichtigen. — 2. Die einzelnen Arbeiten und die dafür berechneten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: a) in Erdarbeit und Felsensprengung mit dem Kostenbetrage von 600,117 fl. 6 kr., worunter auch die Kosten für die erwähnten beiden Einschnitte vor- und rückwärts des Tunnels mit einem Betrage von 46,801 fl. 47 kr. begriffen sind. — b) In Brücken und Durchlässen mit dem Betrage von 505,406 fl. 18 kr. — Hierunter befinden sich auch die Kosten für die Herstellung der Draubrücke bei Marburg mit 182,299 fl. 40 kr. — c) In Wand-, Stütz- und Brustmauern mit dem Betrage von 314,329 fl. 48 kr. — Mit Einschluß der Einwölbungsarbeiten der beiden Einschnitte, welche auf 36,054 fl. 27 kr. veranschlagt sind. — d) In dem Baue des eigentlichen Tunnels am Leitersberge mit dem Betrage von 162,757 fl. 49 kr. — e) In Wegumlegungen mit dem Betrage von 2754 fl. 45 kr. — f) In Besäumung der Böschungen mit dem Betrage von 1432 fl. 38 kr. Zusammen 1,586,798 fl. 24 kr. — Die Kosten der Herstellung der Draubrücke, so wie jene des Tunnels am Leitersberge werden als Pauschalbeträge behandelt. — Erstere hat, mit Einschluß der beiderseitigen Viaductsbögen, eine Länge von 1326 Klafter und ist auf 182,299 fl. 40 kr. veranschlagt. — Der Tunnel ist samt den beiderseitigen gewölbten Einschnitten zusammen 2439 Klafter lang. — Der unterhalb der Bahn durchzuführende Ableitungskanal erstreckt sich jedoch um 141.6 Klafter weiter, und hat eine Totallänge von 385.5 Klafter. — Der für diese Objecte berechnete Gesamtkostenbetrag beifügt sich mit 245,614 fl. 3 kr. — Im Falle aber, als bei der Brücke die Dimensionen der Pfeiler oder die Form des Baues über dem Wasser geändert werden sollten, wird die Ausgleichung nach den festgesetzten Einheitspreisen, mit Rücksicht auf den Percentennachlaß erfolgen.

gen. Diese Ausgleichung wird auch rücksichtlich des Tunnels eintreten, wenn entweder die Länge desselben verändert werden müste, oder ein solches Gestein zu Tage kommen sollte, dessen Härte und Gattung die Einwölbung entbehrlich machen würde, in welchem letzteren Falle, statt der Kosten für die Einwölbung, die Vergütung für die Felsensprengung nach der wirklichen Felskathgori und den dafür festgesetzten Einheitspreisen mit Berücksichtigung des Percentennachlasses geleistet werden würde. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen bis zum 25. Jänner 1844 Mittags um 12 Uhr zu überreichen sind, müssen wohl versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung“ versehen seyn. — Das Offert hat Folgendes zu enthalten: a) beabsichtigt ein Unternehmungslustiger die Herstellung der erwähnten Bahnstrecke mit Einschluß der Draubrücke bei Marburg und des Tunnels am Leiterberg zu übernehmen, so hat er anzugeben: den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung des Unterbaues, dann den Percentennachlaß von den oben angegebenen Pauschalbeträgen für die Herstellung der Brücke und des Tunnels, und zwar für jedes dieser Objecte insbesondere, endlich den Percentennachlaß von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für die Herstellung jedes dieser zuletzt genannten beiden Objecte, für den Fall, als nach Bestimmung des §. 2 wegen nothwendig gewordenen Modificationen im Baue derselben die Vergütung nach Einheitspreisen einzutreten hat. — Will jemand bloß die Herstellung des Unterbaues, mit Ausschluß der Draubrücke und des Tunnels übernehmen, so müssen die Perante angegeben werden, welche von den zum Grunde liegenden Einheitspreisen für den Unterbau nachgelassen werden wollen. — Ueberdies ist die besondere Erklärung beizufügen, daß alle Anordnungen entsprechen werde, welche die k. k. Bauleitung nothwendig findet, damit die Tunnelarbeiten in ihrem Fortgange nicht gehindert werden. — Wünscht endlich ein Unternehmer die Herstellung der Brücke allein, oder jene des Tunnels allein, oder endlich den Bau dieser beiden Objecte zusammen zu übernehmen, so hat er anzugeben, die Perante, welche von den oben angegebenen Pauschalbeträgen rücksichtlich der Brücke, des Tunnels oder eines jeden dieser Objecte nachgelassen werden wollen, und den Percentennachlaß von den festgesetzten

Einheitspreisen jedes dieser Objecte für den Fall, als nach Bestimmung des §. 2 wegen nothwendig gewordener Modificationen im Baue derselben die Vergütung nach Einheitspreisen einzutreten hat. — Der Nachlaß muß mit Zahlen und Buchstaben ausgedrückt werden. b) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Antragsteller die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — c) Hat jeder Unternehmungslustige, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahn ist, oder sich bei früheren Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, auf glaubwürdige Art darzuthun, welche Bauten der Offerent bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Bewerkstelligung des betreffenden Baues zu Gebote stehen; endlich d) die eigenhändige Fertigung des Vor- und Familiennamens mit Beifügung des Standes und des Wohnortes des Offerenten. — 4. Jedem Offerte muß die amtliche Bestätigung des k. k. Universal-Camerl-Bahlamtes in Wien oder eines Provinzial-Bahlamtes beigefügt seyn, daß der Offerent das 5% Badium von den oben angegebenen Ueberschlagssummen in Barem oder in haftungsfreien österr. Staatspapieren, die nach dem Börsewerthe des dem Ertragstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammerprocuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — 5. Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurück gegeben, und der Antragsteller bleibt rücksichtlich seines Anbotes vom Tage der Ueberreichung derselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aerars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Anbotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigens hiezu bestimmten Commission entsiegelt, und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftmäßig verfaßt und mit den nöthigen Behelfen versehen sind.

— Die Entscheidung über die eingelangten Ofs-
ferte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k.
allgemeinen Hofkammer, und es wird hiebei
demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden,
welches sich als das vortheilhafteste für das
Aerar darstellt, vorausgesetzt, daß der Offerent
auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und
Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt.
— 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Anbo-
tes wird der Ersteher davon unverzüglich ver-
ständigt, und mit demselben der Contract ab-
geschlossen werden. Den übrigen Offerenten
werden die erlegten Badien und sonstigen Docu-
mente zurückgestellt, und dieselben dadurch der
übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich ih-
rer Anbote enthoben. — Das von dem Ersteher
erlegte Badium wird als Caution zurückbehal-
ten; es ist jedoch demselben unbenommen, die
Caution auch auf eine andere vorschriftmäßige
Art zu leisten. — 8. Wenn der Ersteher des
Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben
werden wird, zum Abschluß des Contractes und
sohiniger Uebernahme der zu leistenden Ar-
beiten weder in Person noch durch einen Be-
vollmächtigten erscheint, so steht es dem Aerar
frei, an dem erlegten Badium rücksichtlich
des Unterbaues einen Betrag von 5000 fl.
und rücksichtlich der ausgeschiedenen Objekte
von 1000 fl. abzuziehen, wobei derselbe aus-
drücklich erklärt, daß er auf jede von ihm an-
zusuchende richterliche Mäßigung verzichte. —
Leistet er einer weitern Aufforderung keine Folge,
so ist das Aerar berechtigt, das für die Aus-
führung des Baues Erforderliche ohne weitere
Einvernehmung des Erstehers, auf dessen Ge-
fahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die
von der Rechnungsabtheilung der k. k. General-
Direction für die Staats-Eisenbahnen ausge-
fertigte amtliche Kostenberechnung als eine öf-
fentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde
anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Voll-
endung der erwähnten Bauten in der ganzen
Strecke ist der Termin bis Ende Juni 1845 fest-
gesetzt. — 10. In dem Falle, als der Unterneh-
mer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit
vollendet, so trifft denselben, mit ausdrücklicher
Begebung jeder anzusuchenden richterlichen Mäßi-
gung, der Verlust der Hälfte einer Rate von
den im nächstfolgenden Paragraph bestimmen
Betrage, und er bleibt für die Folgen der Ver-
spätung verantwortlich. Außerdem steht es der
k. k. General-Direction für die Staats-Eisen-
bahnen frei, die Vollendung des Baues auf
seine Kosten und Gefahr durch wen immer und
auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerk-
stelligen zu lassen, und den Erfolg der Ausla-

gen, jene für die verlängerte Aufficht nicht aus-
genommen, aus der Caution und dem sonstigen
Wermögen des Unternehmers zu holen, wel-
cher auch in diesem Falle die von der Rech-
nungsabtheilung der General Direction auszu-
fertigende amtliche Kostenberechnung als eine
öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde
anzusehen sich verbindlich macht. — 11. Die
Zahlung an den Unternehmer geschieht nach
Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu die-
sem Ende wird die, mit Rücksicht auf den Per-
centennachlaß sich darstellende Bausumme in
vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und
dem Unternehmer in folgender Art verabfolgt:
Sobald der Unternehmer so viel Arbeit voll-
bracht hat, daß dieselbe an Werth den für
die erste Rate entfallenden Betrag um $\frac{2}{3}$ über-
steigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung
der ersten Rate. Die zweite Rate erhält
derselbe, wenn er die Summe von zwei und
zwei Dritteln Raten ins Verdienen gebracht hat,
und so fort muß er jedesmal, wenn es sich um
eine Ratenzahlung handelt, um $\frac{2}{3}$ mehr als
diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben.
Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung
bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vor-
letzen und letzten Rate wird aber dem Unter-
nehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudir-
ung und Finalliquidirung vor sich gegangen,
und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-
Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat
der Unternehmer nach seiner Leistung einen An-
spruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm
von der k. k. Bauleitung, welche über die Leis-
tungen derselben ein Baujournal zu führen an-
gewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit wel-
chem sich der Unternehmer um die zu bewirken-
de Geldanweisung an die k. k. General-Dirac-
tion zu wenden hat. — Sollten die Summen
der erwähnten Bauten aus Ursache eingetrete-
ner Modificationen geringer ausfallen als ver-
anschlagt wurde, so wird dieses bei der Aus-
stellung der Certificat in der Art berücksichtigt,
daß bis zur Collaudirung immer zwei von den
vollen, im Eingange dieses §. erwähnten Ra-
ten, rückständig bleiben müssen. — Würde aber
eine oder die andere dieser Summen überschre-
iten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine
à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur
gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkam-
mer-Präsidiums zu Theil werden kann. Aber
auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei
Raten bis zur vollständigen Liquidirung vor-
enthalten bleiben. — Von der k. k. General-
Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am
15. December 1843.